



Bundeskinderschutzgesetz

Bundesgesetze und Umsetzung in der Landjugend RheinessenPfalz





Inhaltverzeichnis

- 1. Bundeskinderschutzgesetz**
- 2. Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen**
- 3. Quellen**



Bundeskinderschutzgesetz





Bundeskinderschutzgesetz

- Neufassung des § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz am 01.01.2012
 - Ziel: **einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernhalten** bzw. ausschließen
- Anwendung sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt



Bundeskinderschutzgesetz

Was bedeutet „einschlägig vorbestraft“?

→ Eintragungen im Führungszeugnis, die im § 72a SGB VIII beschriebene Straftatbestände im Strafgesetzbuch betreffen.

Beispiele:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 177 bis 178 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 184 Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen



Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Eintritt in die sogenannte Rahmenvereinbarung des Bundeskinderschutzgesetz

1. Einsatz/ Ablauf zur Umsetzung der Vorschrift regeln
2. Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen durch Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis





Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

1. Aufgabe Ortsgruppe: Meldung der ersten beiden Vorsitzenden an Geschäftsstelle
2. Aufgabe Geschäftsstelle: Meldung der erste beiden Vorsitzenden jedes Jahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
3. Aufgabe Ortsgruppe: Verantwortung der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes liegt bei den ersten beiden Vorsitzenden. Es kann auch ein anderes Mitglied der Ortsgruppe mit der Kontrolle beauftragt werden.
4. Überblick über die Aufgaben der Kontrollinstanz: Festlegen, wer ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, Antrag für kostenfreies Zeugnis bei Geschäftsstelle anfragen, Beachtung des Datenschutz



Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Unterschied zwischen Führungszeugnis und Erweitertem Führungszeugnis:

- Im Führungszeugnis werden Erstverurteilungen ab einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten aufgeführt
- Im Erweiterten Führungszeugnis werden zusätzlich Straftaten im minderschwereren Fall nach § 72a SGB VIII (u.a. Sexualstrafrecht) hinzugefügt





Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Wann ist ein Führungszeugnis erforderlich?

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterrichte beinhalten
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden





Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Welche ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?

In der Rahmenvereinbarung ist ein Prüfschema vereinbart. Nach diesem Schema haben Träger zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, für welche Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorherige Einsichtnahme in ein EFZ erforderlich ist.

Zur Erleichterung ist diese Prüfung für vier Kerntätigkeiten in der Vereinbarung bereits vorgenommen worden. Die Vereinbarung schreibt deshalb vor, dass für diese Kerntätigkeiten in der Regel ein EFZ erforderlich ist:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen,
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Die zehn Kriterien des Prüfschemas konkretisieren die vom Gesetz vorgegebenen Aspekte Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen. Für die Einschätzung einer Tätigkeit sind immer alle Prüfkriterien anzuwenden.

Jetzt prüfen ...

 Kerntätigkeiten





Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Prüfschema



Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Punktwert Tätigkeit	0 Punkte ¹	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis ²	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o.ä.) ³	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen ⁴	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt ⁵	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Ober 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt ⁶	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

¹ Der Punktwert „0“ Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

² Hierarchie: darf Entscheidungen treffen, was Minderjährige haben oder tun dürfen (auch über Zertifikate wie Juleica)

³ Sensible Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität, Emotionen

⁴ Im Team: Immer mindestens zu zweit

⁵ Öffentlich ist der Speisesaal der Jugendherberge; der Marktplatz: Nicht öffentlich: Gruppenraum, Wald und Wiese, nicht immer: Zeltplatz

⁶ Regelmäßig wechselndes Spielangebot beim Dorffest, Tageskurs, beim Ferienpass, Fahrdienst

Unter 10 Punkten wäre die Forderung einer Einsichtnahme unverhältnismäßig

Gibt es weitere Ausnahmen?

U 18?

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontane Mitarbeit?

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.



Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Gibt es Ausnahmen?

U18?

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

Spontane Mitarbeit?

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen werden, da sie anderenfalls unmöglich wären



Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Ein Führungszeugnis enthält wichtige, personenbezogene Daten.

- Führungszeugnisse werden nicht von der Ortsgruppe bzw. Kontrollinstanz verwahrt, sondern nur gesichtet
- Empfehlung: Anlegen einer gesicherten, passwortgeschützten Liste mit folgenden Daten: Datum der Ausstellung, Name der betreffenden Person, Vorlagedatum
- Vorgelegte Führungszeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate. Nach spätestens fünf Jahren ist eine erneute Kontrolle notwendig

! Das Führungszeugnis beleuchtet nur die Vergangenheit und ist kein Ersatz für Schutz- und Präventionskonzepte.



Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen

Ein Führungszeugnis enthält wichtige, personenbezogene Daten.

- Führungszeugnisse werden nicht von der Ortsgruppe bzw. Kontrollinstanz verwahrt, sondern nur gesichtet
- Empfehlung: Anlegen einer gesicherten, passwortgeschützten Liste mit folgenden Daten: Datum der Ausstellung, Name der betreffenden Person, Vorlagedatum
- Vorgelegte Führungszeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate. Nach spätestens fünf Jahren ist eine erneute Kontrolle notwendig

! Das Führungszeugnis beleuchtet nur die Vergangenheit und ist kein Ersatz für Schutz- und Präventionskonzepte.



- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>
- <https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/kinderschutz-und-fruehe-hilfen>
- https://www.sportjugend-rheinland.de/fileadmin/sportjugend/user_upload/bilder/Downloads/Vereinsinfo_Rahmenvereinbarung_72a_SGB_VIII_Stand_2020.pdf